



## **Soforthilfe Niedrigschwellige Sprachgelegenheiten NRW**

Förderrichtlinie im Rahmen des Krisenbewältigungsgesetzes NRW

(Stand: 22.08.2023)

### **Zielsetzung der Förderung**

Anlässlich des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind viele Menschen nach Nordrhein-Westfalen geflüchtet. Um diese Menschen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist es in besonderem Maße wichtig, ihnen deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln. Wegen des hohen Bedarfs kann das bestehende, bundesgeförderte Sprachkursangebot der tatsächlichen lokalen Nachfrage jedoch nicht immer zeitnah gerecht werden.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. Dezember 2022 das Krisenbewältigungsgesetz NRW verabschiedet, auf dessen Grundlage ein Sondervermögen zur „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine“ eingerichtet wurde. Eine aus dem Sondervermögen abgeleitete Maßnahme ist die Förderrichtlinie „Soforthilfe Niedrigschwellige Sprachgelegenheiten NRW“. Sie dient dazu, in der Zeit bis zur Aufnahme eines Integrationskurses erste elementare Sprachkenntnisse zu vermitteln und geflüchteten Menschen aus der Ukraine eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

### **Informationen zur Förderung**

Geförderte Maßnahmen sind **niedrigschwellige Sprachgelegenheiten in Verbindung mit**

- **sozialräumlicher Orientierung** (z. B. Stadterkundungen, Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von öffentlichen Einrichtungen),
- **Sport- und Kulturangeboten,**
- **der Vermittlung von Grundkenntnissen des Gesundheitssystems und gesundheitsfördernden Angeboten,**
- **gesellschaftlichen Themen** (z. B. Bildungsteilhabe, Wertevermittlung, gesellschaftliches Miteinander) oder
- **der Vermittlung von Grundkenntnissen des Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktsystems.**



Es soll sich bei den niedrighschwelligem Sprachgelegenheiten nicht explizit um Sprachkurse mit einem bestimmten Zielniveau oder der Erwartung eines Zeugnisses zur Befähigung anschließender Bildungsangebote handeln. Vielmehr sollen erste elementare Sprachkenntnisse in alltagsnahen Lebenssituationen vermittelt werden. Möglich und wünschenswert sind in diesem Zusammenhang auch Eltern-Kind-Aktivitäten, damit möglichst viele Menschen an den Sprachgelegenheiten partizipieren können.

Die Maßnahmen sollen in Präsenz stattfinden und mindestens 8 Teilnehmer:innen haben. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2023 beendet sein.

### **Antragsstellung für eine Zuwendung:**

Die Antragstellung erfolgt über die [Online-Anwendung integration.web](https://www.integration.web.nrw.de/onlineantrag#login)  
<https://www.integration.web.nrw.de/onlineantrag#login>

Das Online-Formular zur Antragsstellung wird von den Zuwendungsempfänger:innen nach der elektronischen Erstellung in integration.web freigegeben, ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die Bewilligungsbehörde gesendet. Die Zuwendung wird auf Antrag für den Zeitraum vom Tag des Eintritts der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides bis zum 31. Dezember 2023 (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum) gewährt.

Antragsteller:innen können sein:

- a) die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrant:innenselbstorganisationen (MSO)<sup>1</sup>,
- b) Spitzenverbände und Mitgliedsorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische),
- c) Gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts<sup>2</sup> (z.B. rechtsfähiger Verein, GmbH) und Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus (z.B. evangelische Kirchen, Römisch-Katholische Kirche, einzelne jüdische Gemeinden).
- d) Weiterbildungseinrichtungen<sup>3</sup> (z.B. Volkshochschule)

Zuwendungsempfänger:innen können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben **b)** und **c)** mit der Durchführung von niedrighschwelligem Sprachgelegenheiten beauftragen.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

---

<sup>1</sup> gemäß Ziffer 3 und 4 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrant:innen“

<sup>2</sup> gemäß § 52 der Abgabenordnung

<sup>3</sup> gemäß § 15 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen



Folgende Dokumente müssen für die Antragsstellung je nach juristischer Bezeichnung der Organisation nachgewiesen werden:

- **Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister** in Nordrhein-Westfalen oder
- **Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung<sup>4</sup>** gemäß § 15 Weiterbildungsgesetz NRW.
- **Anerkennung der Gemeinnützigkeit**, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als fünf Jahre ist.

Außerdem müssen Zuwendungsempfänger:innen im Antrag bestätigen,

- dass sie **unabhängig von staatlichen Strukturen** im In- und Ausland sowie von Parteien sind,
- dass die inhaltliche Ausrichtung ihrer Organisation **mit den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (TIIntG) vereinbar** ist, und
- dass sie über **nachgewiesene Erfahrung in der Durchführung von Projekten** verfügen, wobei die Erfahrung der gesetzlichen Vertretung oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet wird.

### **Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung gewährt. Die Unterstützung pro Maßnahme beträgt mindestens 3.000 und höchstens 100.000 Euro. Unterstützt werden

- **Sachausgaben für Honorarkräfte,**
- **Sachmittel,**
- **Fahr- und Fahrtkosten**
- **Eintrittsgelder**, z. B. bei Exkursionen

Eine Gewährung der Zuwendung für Personalausgaben oder investive Ausgaben ist nicht möglich. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne gesonderten Antrag in einer Summe nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

---

<sup>4</sup> Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bei Weiterbildungseinrichtungen im Bereich der Eltern- und Familienbildung auszusprechen.